



Sunday Warlords

5000 Aarau

1. Namen und Sitz

Unter dem Namen „*Sunday Warlords*“ besteht in Aarau ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB

2. Zweck

Der Verein bezweckt:

- a. Einmal im Monat eine Lokalität zur Verfügung zu stellen, um nicht kompetitive Tabletopspiele auszutragen.
- b. Förderung einer lokalen Spielerschaft zur Erhaltung des Hobbys in Zusammenarbeit mit der Spielstatt GmbH.
- c. Förderung eines freundschaftlichen Spielumfelds
- d. Förderung des Hobbys über die ausgetragenen Spiele hinaus (malen, basteln, etc.).

3. Mittel

Dem Verein stehen die jährlichen Mitgliederbeiträge zur Verfügung, die rein der Verfolgung des Vereinszwecks dienen.

- a. Über die Höhe der Beiträge wird an der Generalversammlung abgestimmt.
- b. Die Beiträge werden an der Generalversammlung vom Kassier bar eingezogen.

4. Mitgliedschaft

a. Beitritt

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person ab 13 Jahren werden, welche Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche Interesse am Vereinszweck hat.

Ein Gesuch um definitive Aufnahme ist min. eine Woche vor der Generalversammlung bei dem Präsidenten / der Präsidentin einzureichen. Über die definitive Aufnahme wird an der Generalversammlung per Mehrheitsentscheid abgestimmt.



Dem Vorstand ist es erlaubt, Personen als vorläufiges Aktivmitglied anzuerkennen. Es erhält dadurch alle Rechten und Pflichten mit Ausnahme des Stimmrechts. Mitgliederbeiträge müssen für das angebrochene Jahr voll einbezahlt werden, es sei denn die Generalversammlung wird in weniger als 6 Monaten durchgeführt. In diesem Fall ist nur der halbe Mitgliederbeitrag zu entrichten. Diese Regelung kann auch auf Personen unter dem Alter von 13 Jahren angewendet werden. Sie Erlangen ab Erreichen des 13 Altersjahres die volle Aktivmitgliedschaft.

b. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss, Tod (nat. Person) oder Auflösung (jur. Person)

c. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich, muss aber mindestens eine Woche vor der Generalversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin mitgeteilt werden.

d. Ausschluss

Der Vorstand kann jederzeit Mitglieder ohne Angabe aus dem Verein vorläufig ausschliessen, wenn dieses sich nicht an die Rechten und Pflichten hält. Über den definitiven Ausschluss wird an der Generalversammlung per Mehrheitsentscheid abgestimmt.

5. Rechte und Pflichten

- a. Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.
- b. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
- c. Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Hobbyutensilien mit Sorgfalt zu behandeln.
- d. Die Mitglieder verpflichten sich, einander mit kameradschaftlichem Respekt zu behandeln und ein Verhalten an den Tag zu legen, welches dem Vereins uns seinem Zweck nicht schadet.
- e. Die Aktivmitglieder erhalten das Recht, an den vom Verein durchgeführten Treffs und Veranstaltungen teilzunehmen.



6. Organe des Vereins

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
 - Präsident
 - Kassier
 - Protokollführer
- c. Rechnungsrevisor
- d. Schlüsselmeister
- e. Geländetaskforce
- f. Abteilung Social Media

7. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich am ersten Sonntag im Februar statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zwei Wochen im Voraus per Forumspost eingeladen.

Die Generalversammlung hat folgende zwingende Aufgaben:

- a. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Revisors
- b. Festsetzung und Änderung der Statuten
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- e. Beschluss über das Jahresbudget

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Der Beschluss erfolgt per einfachem Mehr.



8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:

a. Präsident:

Der Präsident ist Ansprechperson nach aussen und leitet den Vorstand in seiner Funktion. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen hat er den Stichentscheid.

b. Kassier:

Verwaltet die Ein- und Ausgaben des Vereins. Er ist für die Sicherheit des Vereinsvermögens zuständig. Zusammen mit dem Revisor kontrolliert und korrigiert er auf das Datum der Generalversammlung hin die Buchführung.

c. Aktuar:

Führt das Protokoll bei Sitzungen und Versammlungen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann und soll die folgenden Vereinsorgane in ihrer Funktion ermahnen und in Extremfällen in ihrer Funktion entheben. Die entsprechende Aufgabe fällt auf ein Mitglied des Vorstandes und muss in der folgenden Generalversammlung neu besetzt werden.

9. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, welche die Buchführung kontrolliert.

10. Schlüsselmeister

Die Obhut über den Schlüssel der Vereinslokalität obliegt grundsätzlich dem Vorstand.

Er kann jedoch an der Generalversammlung an eine freiwillige Person delegiert werden, wenn sich dies aus organisatorischen Gründen anbietet.

Der aktuelle Schlüsselmeister ist zuständig, den Mitgliedern rechtzeitig Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren und ist dem Verein gegenüber verantwortlich den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren bzw. diesem übergeben zu können.

11. Geländetaskforce

Die Geländetaskforce ist darum besorgt, dass das entsprechende Spielmaterial instand gehalten wird und sorgt in Absprache mit dem Vorstand für allfällige Neubeschaffungen. Der Vorstand setzt an der Generalversammlung mindestens eine freiwillige Person für den Posten ein.



12. Abteilung Social Media (Social Warlords)

Der Vorstand kann an der Generalversammlung die Vertretung auf digitalen Plattformen an freiwillige Mitglieder delegieren oder diese miteinbeziehen, woraus sich die Abteilung Social Media ergibt.

Die Abteilung Social Media verwaltet und bewirtschaftet die durch den Verein genutzten Kommunikationskanäle und vertritt den Verein auf entsprechenden Plattformen nach aussen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die Vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als die zur Abstimmung nötigen Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten.

An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen auf alle anwesenden Mitglieder zu gleichen Teilen aufgeteilt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 04.02.2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident

Protokollführer

Änderung beschlossen am :